

Zusammenleben. Hierzu wird im Lehrbuch leider nichts gesagt, obwohl es für die Gesellschaft und die Rechtsanwendung wichtig wäre, auch für die Einschätzung der Ehe und ihrer Bedeutung in verschiedenen Phasen des Zusammenlebens der Ehegatten eine Grundlage zu haben. Wegen der großen Bedeutung, die eine allseitige Betrachtung der „Entwicklung der Persönlichkeit“ als Hauptaufgabe von Ehe und Familie besitzt, ist hier die Weiterführung in der Aussage anzustreben. Das fördert auch die Leitbildvorstellungen der Bürger über die sich in Ehe und Familie ergebenden Gesamtaufgaben.

Das Bedürfnis jedes Menschen nach Glück und Geborgenheit in der Ehe durch die Liebe ist gleichberechtigt in die Erfüllung der Gesamtaufgaben von Ehe und Familie eingeordnet. Die Darlegungen in Kapitel I, Abschn. 3.2., weisen zugleich darauf hin, wie unkompliziert sich im tatsächlichen Ablauf das Leben gestaltet, wie aus dem Suchen nach persönlichem Glück sich zunehmende Verantwortung füreinander und für die Gesellschaft ergibt. Die jungen Menschen heiraten, weil sie sich gern haben und auf die Dauer zusammenbleiben wollen. Die der Liebe zugrunde liegende Achtung des anderen Partners und das Einstehen für ihn sind wesentliche Elemente für die Förderung der Persönlichkeit jedes Ehegatten. Die sozialistische Gesellschaft befreit die Menschen dabei immer mehr von den materiellen Fesseln der Vergangenheit und stellt in diesem Zusammenhang, zugleich in Übereinstimmung mit den Partnern selbst, höhere Anforderungen an die Gemeinschaft.

Es ist ein Verdienst des Lehrbuchs, das im Leben teilweise noch feststellbare Zurückbleiben eines oder beider Partner hinter den gewachsenen Anforderungen an Ehe und Familie aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu weisen und zugleich die Anforderungen im Entwicklungsprozeß der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten weiterzuführen. Ausgehend von der Erkenntnis, daß sich die Herausbildung eines historisch neuen Familientyps nicht ohne Konflikte und Probleme vollzieht (S. 37), ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, sowohl die objektiven als auch die subjektiven Hemmnisse immer konkreter zu erfassen, weil das eine Voraussetzung dafür ist, um verstärkt aktiven Einfluß auf die Herausbildung solcher Familienbeziehungen zu nehmen, die voll und ganz den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

Zum Inhalt der Familienförderung

Das Lehrbuch nennt drei grundlegende Aufgabenstellungen zur Förderung der Familie (S. 50):

- die Einflußnahme auf den Inhalt der Ehe- und Familienbeziehungen,
- den systematischen Ausbau der materiellen Entwicklungsbedingungen der Familie,
- die Einflußnahme auf die Familiengröße.

Damit wird staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektiven und letztlich jedem Bürger eine fundierte Orientierung gegeben. So wird z. B. im Zusammenhang mit den Aufgaben der Betriebe und der Gewerkschaften bei der Förderung der Familienbeziehungen auch auf die insoweit bestehenden realen Möglichkeiten der Einflußnahme hingewiesen (S. 54). In dem Maße, in dem sich die Kollektive und ihre Leitungen im Prozeß der Arbeit entwickeln und festigen und die Familienbelange ihrer Mitglieder in das Betriebsgeschehen einbeziehen (sich z. B. um bessere Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder, um Abstimmung der Arbeitszeiten der Ehepartner im Rahmen des Möglichen u. a. m. bemühen), nimmt die Bereitschaft des einzelnen zu, im Kollektiv Hilfe zu suchen. Zugleich wachsen auch das Verständ-

Auszeichnungen

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung und Stärkung der DDR wurde

Prof. Dr. Kurt Schumann,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin,

mit dem Orden „Banner der Arbeit“ ausgezeichnet.

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielt

Otto Lach,
Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt,
den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

nis und die Aufgeschlossenheit des Kollektivs, den einzelnen und seine Familie in schwierigen Situationen mit Rat und Tat zu unterstützen.

Zur Rolle des Familienrechts als Leitungsinstrument

Das umfassende Herangehen an die Familienförderung widerspiegelt sich in der komplexen Darlegung des Rechts als Leitungsinstrument zur Einflußnahme auf die Entwicklung der Familie (Kapitel II). Hier wird deutlich, daß das Familienrecht der DDR im wahrsten Sinne des Wortes gestaltendes Recht ist und mit dem Konfliktrecht bürgerlicher Prägung nichts gemein hat. Inwieweit es sich zur Verdeutlichung dieses Anliegens durchsetzen wird, Bestimmungen des Straf-, Arbeits- und Zivilrechts als Bestandteil des „komplexen Familienrechts“ zu bezeichnen (S. 79 f.), sei dahingestellt. Auf jeden Fall — und das ist das Wesentliche — wird mit dieser gelungenen Darstellungsweise besonders auch hinsichtlich der Aufgaben und Methoden des Familienrechts sichtbar, wie vielfältig die Einwirkungen verschiedener Rechtszweige auf die Gestaltung von Ehe- und Familienbeziehungen sind.

Zur Verantwortung der Gerichte bei der Entwicklung sozialistischer Ehe- und Familienbeziehungen

Die einprägsame Darstellung der historischen Entwicklung des Familienrechts der DDR (S. 62 ff.) unterstreicht die ständig wachsende Rolle des Staates und des Rechts bei der Herausbildung neuer, sozialistischer Ehe- und Familienbeziehungen. Anhand zahlreicher Beispiele wird die spezifische Verantwortung der Rechtsprechung in diesem Prozeß verdeutlicht (S. 68). Die Kenntnis dieser Entwicklung ist eine wichtige Voraussetzung für ideologische Klarheit des Richters in der Frage, ob eine Ehe aufrechtzuerhalten oder zu scheiden ist.

Die Überwindung eines Rechtszustandes, in dem Ehen um der Institution willen erhalten wurden, die Scheidung zerrütteter Ehen verhindert oder erschwert wurde — eine der stärksten Fesseln für das Leben der Menschen, die das bürgerliche Familienrecht und die Gerichtspraxis enthielten —, ist ein historischer Prozeß der Befreiung des Menschen. Die 1955 mit der VO über die Eheschließung und Eheauflösung vorgenommene gesetzliche Fixierung dieses Anliegens hat nicht zu einer Gefährdung des Bestandes der Ehe und der Familie überhaupt geführt, wohl aber zur Beseitigung der Heuchelei in der Ehe. Dazu haben die Gerichte einen wesentlichen Beitrag geleistet. Sie haben aber auch verstanden, daß es um die Auflösung zerstörter Ehen geht.

Ausgehend von Lenins Standpunkt, daß es keine Freiheit „vom Ernst in der Liebe“, vom „Kinderkriegen“,